

## **Die Schlacht um Damaskus – auf den Trümmern des Völkerrecht**

Der 17. März 2011 dürfte für Syrien ein historisches Datum werden, ein tiefgreifender Einschnitt in die Geschichte der seit 1963 von der Baath-Partei und dem Assad-Clan beherrschten Republik. Was mit einer Demonstration für die Freilassung verhafteter Kinder in der südsyrischen Stadt Daraa wie die Fortsetzung des Arabischen Frühlings begann, ist inzwischen in einen blutigen Krieg umgeschlagen. Der Ausgang ist ungewiss, selbst wenn sich das politische Ende von Präsident Baschar-al-Assad und der Einparteienherrschaft, das schon so gut wie besiegelt schien, nun doch weiter hinauszuzögern scheint.

Die Auseinandersetzungen haben schon lange den Rahmen eines innersyrischen Aufstandes gegen die Regierung in Damaskus gesprengt und die Grenzen zu den Nachbarländern überschritten. Die Flüchtlinge, die in dramatisch ansteigenden Zahlen das Land in Richtung Libanon, Jordanien, Türkei und Irak verlassen, haben eine Situation heraufbeschworen, die dem UN-Sicherheitsrat in vergleichbaren Fällen die Legitimation verschaffte, Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens gem. Art 42 UN-Charta zu ergreifen. 1981 war dies der Fall, als er den im Norden des Irak lebenden Kurden zu Hilfe kam und sie vor den Angriffen Saddam Husseins mit der Einrichtung eines „save haven“ schützte.<sup>1</sup>

### **Eine „unappetitliche Tradition gewaltsamer Interventionen“.**

Dieser Konflikt hat allerdings, anders als die ersten Aufstände in Tunesien und Ägypten, schon frühzeitig die Einmischung fremder Staaten erfahren. Vor allem die USA, Türkei, Katar und Saudi-Arabien aber auch Israel haben sich mit finanzieller und logistischer Hilfe sowie politischen und wirtschaftlichen Sanktionen, aber auch mit Waffenlieferungen und der Einschleusung von Söldnern verschiedener Herkunft eindeutig auf die Seite der Aufständischen geschlagen und damit die weitere Internationalisierung des Konfliktes betrieben. Insbesondere haben die beiden größten Organisationen, der Islamische Staat (IS) und die AL Nusra-Front, ihre militärischen Erfolge, abgesehen von ihrer brutalen Kriegsführung, vor allem der geheimen Unterstützung durch die genannten Staaten zu verdanken.<sup>2</sup> Obwohl sie von der UNO als Terrororganisationen eingestuft werden, hält die Unterstützung offensichtlich bis heute an,<sup>3</sup> um sie für den immer noch nicht aufgegebenen Regimewechsel in Damaskus zu benutzen. Inzwischen ist darüber hinaus weitgehend geklärt und vielfach belegt, dass die Interventionen in Syrien zur Destabilisierung der Regierung schon lange vor den Demonstrationen im Frühjahr 2011 begonnen hatten. Wie Robert F. Kennedy, Jr., jüngst mit Hinweis auf den sog. Bruce-Lovett Report von 1957 erklärte, blickt „Amerika [...] auf eine unappetitliche Tradition an gewaltsamen

---

<sup>1</sup> UNSR Res. 688 (1991), v. 5. April 1991.

<sup>2</sup> Vgl. Nafeez, Ahmed I., How the West Created the Islamic State, in: [www.counterpunch.org/2014/09/12/how-the-west-created-the-islamic-state](http://www.counterpunch.org/2014/09/12/how-the-west-created-the-islamic-state); Scheben, Helmut, Syrien ein Krieg um Gas und Öl, v. 2. Dezember 2015, in: [www.infosperber.ch/Politik/Syrien-ein-Krieg-um-Gas-und-Oel](http://www.infosperber.ch/Politik/Syrien-ein-Krieg-um-Gas-und-Oel).

<sup>3</sup> Vgl. Lüders, Michael, Interview zu Syrien, Deutschlandfunk v. 12. Februar 2016; NewYork Times v. 21. Juni 2012, [www.nytimes.com/2012/06/21/world/middleeast/cia-said-to-aid-in-steering-arms-to-syrian-rebels.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2012/06/21/world/middleeast/cia-said-to-aid-in-steering-arms-to-syrian-rebels.html?_r=0).

Interventionen in Syrien zurück.“<sup>4</sup> Die CIA begann bereits ein Jahr nach ihrer Gründung, 1949, mit der aktiven Einmischung in Syrien und betrieb außerdem Umsturzpläne in Jordanien, Iran, Irak und Ägypten. In den umfangreichen Monographien vom Tim Weiner<sup>5</sup>, John Prados<sup>6</sup> und dem Artikel von Mathew Jones<sup>7</sup> ist nachzulesen, wie die USA mit allen erdenklichen Mitteln, die weder vor Bestechung, Verrat, Kriegsdrohung, Waffenlieferungen, Gewalt noch Mord und Attentate zum Schüren von Unruhe und Aufstand zurückschrecken, den Umsturz in Syrien versuchten. Einen vergleichbaren Erfolg, wie den Sturz Mossadeghs in Iran konnte die CIA in Syrien nicht vorweisen, dennoch war dies eine blutige Geschichte, die nicht nur den hehren Zielen der offiziellen Politikpropaganda von Demokratie, Freiheit und Menschenrechten, sondern auch dem völkerrechtlichen absoluten Interventionsverbot des Art. 2 Z. 7 UN-Charta widersprach.

So begann der aktuelle Konflikt auch nicht erst im Jahr 2011, sondern schon viele Jahre zuvor. Ein Bericht von Mitarbeitern des US-Kongresses datiert den Beginn der Umsturzpläne in das Jahr 2003, unmittelbar nach dem Irak-Krieg, als die US-Administration die Regierung in Damaskus als zu links einschätzte.<sup>8</sup> Kennedy sieht hingegen schon in dem Vorschlag Katars im Jahr 2000, eine 1.500 km lange Pipeline durch Saudi-Arabien, Jordanien, Syrien und die Türkei zu bauen, die ersten Anzeichen des Krieges gegen Bashar-al-Assad. Katar, welches Standort zweier großer amerikanischer Militärbasen und des Hauptquartiers der US-Streitkräfte für den Mittleren Osten ist, wollte das Embargo gegen Teheran nutzen, da der Iran die gigantischen Naturgasvorkommen des gemeinsamen South Pars/North Dome Gasfeldes wegen des Embargos selbst nicht exportieren konnte. Auch Russland, welches 70 % seiner Gasvorkommen nach Europa verkauft, sollte mit dem Pipeline-Zugang nach Europa aus dem Markt geworfen werden – eine existentielle Bedrohung. Als 2009 Damaskus aus dem Projekt ausstieg und stattdessen eine „islamische Pipeline“ von Iran über Syrien nach Libanon vorschlug, war klar, dass hier eine Achse Russland, Iran, Syrien gegen das sunnitische Katar, USA und Saudi-Arabien aufgebaut werden sollte. Dokumente, die Wikileaks freigab, bezeugen, dass die CIA unmittelbar nach der Absage Bashar-al-Assads mit der Finanzierung von oppositionellen Gruppen in Syrien begann.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Kennedy, Robert F., Warum die Araber uns in Syrien nicht haben wollen, in: politico.eu v. 23. Februar 2016, deutsch: [www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=32213](http://www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=32213). Vgl. auch Gowans, Stephen, What US Congress Researchers Reveal about Washington's "Regime Change" Designs on Syria, in: Global research, v. 11. Februar 2016.

<sup>5</sup> Weiner, Tim, CIA - Die ganze Geschichte, Fischer, 2008.

<sup>6</sup> Prados, John, Save for democracy – the Secret Wars for the CIA, Ivan R. Dee Publisher, 2006.

<sup>7</sup> Jones, Mathew, The Preferred Plan: The Anglo-American Working Group Report on Covert Action in Syria, 1957, in: Intelligence and National Security 19 (2004), 3, p. 401-415.

<sup>8</sup> Prados, Alfred B., Sharp, Jeremy M., Syria: Political Conditions and Relations with the United States after the Iraq War, Congressional Research Service, Feb. 2005; Percinic, Zlatko, Wie die USA und ihre Alliierten Syrien dem Untergang geweiht haben, <https://deutsch.rt.com/international/39149-wie-usa-und-ihre-alliierten/>.

<sup>9</sup> Kennedy, R. F., Warum die Araber uns in Syrien nicht wollten, (Anm. 4).

Schon im Dezember 2003 hatte US-Präsident George W. Bush den sog. „Syria Accountability and Lebanese Sovereignty Restoration Act“ unterzeichnet, der u. a. den Export militärischer Ausrüstung und sog. dual-use Güter nach Syrien untersagte. Mit dem „USA Patriot Act“ und dem „International Emergency Economic Powers Act“ wurden die Verbindungen zur Handelsbank Syriens unterbrochen und die Guthaben von Syrern, die sich an der „feindlichen Politik gegen die USA“ beteiligten, eingefroren. Schließlich wurden mit dem „Foreign Operations Appropriation Act“ 6.6 Mio. US-Dollar für ein „Programm zur Unterstützung der Demokratie und Menschenrechte in Syrien“ bewilligt, „sowie unspezifizierte Beträge zusätzlicher Fonds“, wie es in dem Kongress-Report von Prados und Sharp heißt. Ob militante oder „gemäßigte“ Islamisten oder die Muslimbruderschaft (Ahwan Muslimeen), mit allen versuchte die US-Administration das Regime von Bashar al Assad zu unterminieren.<sup>10</sup> Die damalige Außenministerin Hillary Clinton machte in einer E-Mail vom 31. Dezember 2012 nur einen, aber ihr sehr wichtigen strategischen Aspekt für diese Politik deutlich, als sie schrieb: „Der beste Weg, um Israel behilflich zu sein, mit der wachsenden nuklearen Leistungsfähigkeit des Iran klarzukommen, ist es, der syrischen Bevölkerung zu helfen, das Regime von Bashar al-Assad zu stürzen.“<sup>11</sup> Dass dabei die deutsche Bundesregierung nicht abseits stand, geht aus ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der LINKEN im Bundestag hervor, nach der Berlin „Kontakte zu einer Vielzahl von Gruppen und Individuen, die sich in Opposition zum syrischen Regime befinden“,<sup>12</sup> unterhält. Außerdem beteiligte sich die vom Bundeskanzleramt und Auswärtigen Amt finanzierte „Stiftung Wissenschaft und Politik“ (SWP) im Jahr 2012 an dem Projekt „The Day After“, in welchem die politische und wirtschaftliche Neuordnung Syriens nach dem Sturz der syrischen Regierung konzipiert wurde.<sup>13</sup>

All diese Aktivitäten operieren in einer Grauzone des völkerrechtlichen Interventionsverbots nach Art. 2 Z. 7 UN-Charta. Nur soweit sie mit Gewalt und der Aufforderung zur Gewalt, z.B. zum gewaltsamen Umsturz, gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UN-Charta verstoßen, wird man ihnen mit eindeutigen juristischen Maßstäben begegnen können. Die üblichen subversiven und undercover-Aktivitäten von Geheimdiensten, „Diplomaten“, Stiftungen und Instituten bewegen sich zumeist unter der Schwelle des juristisch Verfolgbaren.

Der UN-Sicherheitsrat kann auf Grund der unüberbrückbaren Meinungsdivergenzen zwischen den Veto-Mächten USA, Frankreich und Großbritannien auf der einen und Russland und China auf der anderen Seite derzeit keine Maßnahmen zur Sicherung des Friedens treffen. Die Mission des UNO-Vermittlers Kofi Annan konnte keinen Erfolg haben. Assad war nicht bereit, die Forderung der Aufständischen nach seinem Rücktritt zu erfüllen, und der militante

---

<sup>10</sup> Zagorin, A., Syria in Bush's cross hair, in: Time, 19. Dezember 2006.

<sup>11</sup> Wikileaks, UNCLASSIFIED U.S. Department of State Case No. F-2014-20439 Doc No. C05794498 Date: 11/30/2015; Percinic, Zlatko, Wie die USA und ihre Alliierten Syrien dem Untergang geweiht haben, (Anm. 8); Leukefeld, Karin, Syrien schlagen, um Iran zu treffen, in: Junge Welt v. 6. Juli 2016, S. 3.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag – Drucksache 18/7114, v. 16. Dezember 2015.

<sup>13</sup> [www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58386](http://www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58386), [www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58394](http://www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58394), [www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58409](http://www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58409), [www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58411](http://www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58411).

Flügels der Aufständischen lehnte einen Waffenstillstand und eine politische Lösung des Konfliktes mit der Regierung Assad<sup>14</sup> kategorisch ab. Sein Nachfolger Staffan de Mistura bastelt mit kaum größerem Erfolg aber umso geduldigeren Zähigkeit an einem „Genfer“ Übereinkommen der Mächte vor Ort, um wenigstens die militärische Konfrontation zu beenden und das Flüchtlingselend zu stoppen. Die UN-Generalversammlung hat zwar eine eindeutige Verurteilung der Regierung mit großer Mehrheit verabschiedet,<sup>15</sup> ihr fehlt aber die Geschlossenheit, verbindliche Resolutionen zur Überwindung der Krise zu erlassen.

Inzwischen hat sich der Kriegsschauplatz in den Norden Syriens verlagert, wo mit dem „Islamischen Staat“ (IS) eine Bedrohung für den gesamten Nahen und Mittleren Osten auf den Plan getreten ist. Sein Ursprung geht auf den Sturz Saddam Husseins und die Zerstörung Bagdads durch die USA im Frühjahr 2003 zurück. Zahlreiche Soldaten der alten Saddam-Garde, die keine Verwendung in der neuen irakischen Armee finden konnten, sammelten sich um „Al Qaida im Irak“<sup>16</sup> und entwickelten sich unter Aufnahme weiterer heimatloser Söldner aus Afghanistan, Tschetschenien, den Golfstaaten aber auch aus Libyen und der Türkei zu einer zunehmend gewalttätig agierenden Terrororganisation. Mit den Mitteln des Terrors und nicht ohne Duldung und militärische und logistische Unterstützung durch die Geheimdienste der USA, Saudi-Arabiens und der Türkei<sup>17</sup> gelang es ihnen, im Norden des Irak weite Gebiete mit der Metropole Mossul unter ihre Gewalt zu bringen. Sie konnten ihre Eroberungen auf den Norden Syriens ausdehnen und ihre Operationszentrale in Raqqa einrichten. Die entlang der syrisch-türkischen Grenze siedelnden Kurden (Rojava) haben sich als wirksamster Gegner des IS herausgestellt, mit dem sie derzeit in heftige militärische Auseinandersetzungen verwickelt sind. Nach anfänglichem Zögern haben sich die USA im September 2014 entschlossen, auch in Syrien militärisch gegen die Truppen des IS vorzugehen, wie sie es bereits im Irak begonnen hatten. Frankreich ist ihnen 2016 nach dem Attentat von Paris gefolgt. Beide Staaten verfolgen jedoch nach wie vor den Regimewechsel in Damaskus, was sie nicht nur mit der Türkei, sondern mit der

---

<sup>14</sup> Sowohl der Informationsminister wie auch Präsident Assad hatten politische Gespräche über Reformen im Rahmen eines nationalen Dialogs mehrmals 2011 angeboten. Am 26. März 2012 akzeptierte Syrien den Friedensplan, den der UN-Sicherheitsrat am 21. März in einer einstimmigen Erklärung verabschiedet hatte. Er enthielt einen Waffenstillstand und den Beginn eines Dialogs zwischen beiden Seiten.

<sup>15</sup> Draft Res. A/66/L57 v. 31. Juli 2012, verabschiedet am 3. August 2012 mit 133 Stimmen bei 12 Ablehnungen und 31 Enthaltungen: 1. *Condemns* the increasing use by the Syrian authorities of heavy weapons, including indiscriminate shelling from tanks and helicopters, in population centers and the failure to withdraw its troops and the heavy weapons to their barracks, contrary to paragraph 2 of Security Council resolution 2042 (2012) and paragraph 2 of Council resolution 2043 (2012); 2. *Strongly condemns* the continued widespread and systematic gross violations of human rights and fundamental freedoms by the Syrian authorities and pro-government militias, such as the use of force against civilians, massacres, arbitrary executions, the killing and persecution of protestors, human rights defenders and journalists, arbitrary detention, enforced disappearances, interference with access to medical treatment, torture, sexual violence, and ill-treatment, including against children, as well as any human rights abuses by armed opposition Groups.

<sup>16</sup> Vgl. Steinberg, Guido, Der nahe und der ferne Feind. Die Netzwerke des islamischen Terrorismus, München 2005; Herrmann, Reiner, Die Hydra des Dschihad, Frankfurter Allgemeine Zeitung, v. 9. September 2014.

<sup>17</sup> Vgl. „Vom Westen befreit“, German-Foreign-Policy.Com, v. 20. August 2014 und „Von Kurdistan nach Alawitistan“, German-Foreign-Policy.Com, v. 25. August 2014 mit weiteren Nachweisen.

überwiegenden Zahl der Terrorgruppen verbindet. Russland hingegen hatte sich schließlich 2015 entschlossen, an der Seite der syrischen Truppen gegen diese militanten Kräfte vorzugehen. Dieser Schritt widersprach zwar den Zielen und Intentionen aller bisher in dem Konflikt aktiven Staaten, da er die Regierung in Damaskus stabilisierte, eröffnete aber wohl zum ersten Mal die reale Chance für die Aushandlung und Durchsetzung eines Waffenstilltandes.

### **Die rechtliche Lage in Syrien**

In dieser Situation, die immer noch von den Waffen bestimmt wird, obwohl sich alle Seiten einig sind, dass eine militärische Lösung unmöglich ist, sollen einige völkerrechtliche Fragen erörtert werden, die zunächst die unmittelbare Konfrontation der Aufständischen mit der syrischen Regierung bis zur Verlagerung des Krieges durch den IS nach Nordsyrien und die Intervention Dritter Staaten betreffen. Sie stellen sich immer dann, wenn ein interner Konflikt auf die Nachbarländer übergreift oder durch die Intervention anderer Staaten internationale Dimensionen erhält.

Die fast einhellige Verurteilung der syrischen Regierung für ihr gewaltsames Vorgehen gegen Demonstranten und Aufständische legt zunächst die Frage nahe, ob überhaupt Gewalt gegen die eigene Bevölkerung – von der gewaltsamen Auflösung der ersten Demonstrationen im März 2011 mit Verhaftungen und mindestens fünf Toten am 17. März bis zum Einsatz schwerer Waffen in den Kämpfen um Homs, Damaskus und Aleppo – erlaubt ist. Dabei bleibt die umstrittene Frage, ob die Demonstranten von Anfang an bewaffnet waren oder erst als Reaktion auf das gewaltsame Vorgehen von Polizei und Armee sich bewaffnet haben, außer Betracht.<sup>18</sup> Für die Frage des Gewalteinsetzes der Regierung ist sie ohne Belang.

Das zwingende Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta bezieht sich nur auf die Gewaltanwendung der Staaten „in ihren internationalen Beziehungen“. Das bedeutet, dass die Anwendung von Gewalt in den staatlichen Grenzen prinzipiell erlaubt ist und nur den Beschränkungen des innerstaatlichen Rechts unterliegt. Dieses muss sich wiederum in dem Rahmen der anerkannten Menschenrechte bewegen. D. h., dass die Gewaltanwendung in keinem Fall schrankenlos ist, selbst wenn das innerstaatliche Recht den Einsatz von Gewalt weitgehend erlaubt. Das Recht auf Leben und Gesundheit, die Achtung der Menschenwürde, das Folterverbot etc. sind auch dann zu beachten, wenn sie im innerstaatlichen Recht nicht berücksichtigt werden.

In der aktuellen Auseinandersetzung in Syrien kommt eine weitere Beschränkung hinzu, die Organisationen wie Amnesty International<sup>19</sup> oder Human Rights Watch<sup>20</sup> aber auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die UNO immer wieder einfordern, die Beachtung

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu Guilliard, Joachim, Syrien, der gefährliche Mythos einer „friedlichen Revolution“, in: Junge Welt vom 1. Juli 2012, S. 10.

<sup>19</sup> Im April 2012 veröffentlichte Amnesty International einen 67seitigen Report „Deadly Reprisals“ über willkürliche Tötungen und andere Missbräuche der syrischen Streitkräfte.

<sup>20</sup> Im Juni 2011 hatte bereits Human Rights Watch einen 60-seitigen Report über schwere Menschenrechtsverletzungen durch syrisches Militär und Polizei mit Beispielen systematischen Tötens und Folterns veröffentlicht. Am 3. Juli 2012 berichtete sie erneut über systematische Folterung an Gefangenen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Völkerrecht ist in diesem Fall möglich und geboten, weil die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Aufständischen und der Regierung allmählich die Formen eines bereits internationalisierten Bürgerkrieges angenommen haben, den die gängige völkerrechtliche Terminologie eines „nicht-internationalen bewaffneten Konflikts“ kaum mehr zutreffend umschreibt.<sup>21</sup> Die Aufständischen haben bei aller Fraktionierung und Zersplitterung<sup>22</sup> zumindest mit der „Freien syrischen Armee“, dem IS und der Al Nusra-Front einen Grad der Organisation und eine militärische Kampfkraft erreicht, die es ihnen erlaubt, ihre militärischen Aktionen nicht nur sporadisch, sondern dauerhaft und effektiv gegen die Regierungstruppen zu führen. Die Gefechte um Homs, Damaskus und Aleppo lassen kaum mehr Zweifel daran, dass aus den Aufständischen eine Kriegspartei geworden ist. Sie erhalten Zulauf von Politikern und Militärs und sind in der Lage, zumindest zeitweilig Teile des syrischen Territoriums unter ihre Gewalt zu bringen – dennoch ist der IS trotz seines Namens kein Staat, aber das Land befindet sich im Kriegszustand.<sup>23</sup>

Die Einmischung von außen könnte es allerdings nahelegen, bereits von einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ zu sprechen. Aber die Beteiligung ausländischer Kräfte an einem Bürgerkrieg macht diesen noch nicht zu einem internationalen Konflikt. Selbst die massive militärische Präsenz ausländischer Truppen im Afghanistan-Krieg und die Beteiligung ausländischer Mujaheddin an den Aktionen der Taliban haben die UNO nicht veranlasst, von einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ zu sprechen, obwohl es dafür gute Gründe gäbe. Die ausländische Einmischung in das syrische Kriegsgeschehen ist selbst mit der Bombardierung der Stellungen des IS in Rakka, Afrin und Kobane immer noch geringer als in Afghanistan, sodass auch dieser Konflikt noch nicht „international“ i.S. des humanitären Völkerrechts ist.

### **Bombardierung von Wohnvierteln, wahllose Exekutionen, Folter.**

Der Unterschied ist bedeutsam, da die völkerrechtlichen Schutzvorschriften für die Aufständischen als Kriegspartei schwächer sind als in internationalen bewaffneten Konflikten. Erst nach dem zweiten Weltkrieg haben 1949 die vier Genfer Abkommen in gleichlautenden Artikeln 3 Mindeststandards für den Schutz von Zivilisten und „Mitglieder der Streitkräfte, die Waffen gestreckt haben“, aufgestellt. Sie verbieten vor allem Angriffe auf das Leben, ob Tötung oder grausame Behandlung und Folterung, die Festnahme von Geiseln, die erniedrigende und entwürdigende Behandlung sowie Verurteilungen und Hinrichtungen ohne rechtsstaatliche Gerichtsverfahren. 1976 ist der Schutz durch das „Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen“ erweitert und präzisiert worden. Es regelt das Verbot des Aushungerns, den Schutz von Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Staudämme und Kernkraftwerke, und den Schutz von Kulturgütern und Kulturstätten. Doch erreichen die Schutzvorschriften nicht den gleichen Umfang wie die im „Ersten Zusatzprotokoll“ für die internationalen bewaffneten

---

<sup>21</sup> Vgl. Janik, Ralph, „Keiner sagt: Uns ist das Völkerrecht egal“, Interview mit Gudrun Harrer v. 22. Mai 2016, <http://derstandard.at/2000037322997/Keiner-sagt-Uns-ist-das-Voelkerrecht-egal>.

<sup>22</sup> Vgl. The Telegraph v. 9. November 2011, „Syrian Opposition pelted with eggs in Cairo“; Los Angeles Times v. 9. August 2012, „Syria rebels moving ahead and apart“.

<sup>23</sup> Im Juli 2012 hat das IKRK den Konflikt als Bürgerkrieg eingestuft, wie vorher im Juni 2012 schon der Chef der Beobachtermission der Vereinten Nationen (UNSMIS), Hervé Ladsous. Anders noch am 15. Februar 2012 Claus Kress in einem Interview mit Genocide Alert.

Konflikte vereinbarten Regeln. Der Grund lag in der Furcht vieler Staaten, dass ein umfassenderer Schutz der Zivilbevölkerung die Aufständischen in den neuen unabhängigen Staaten ermuntern oder auch als Legitimation für Gewaltakte gegen Staatsorgane aufgefasst werden könnte. Dennoch besteht kein Zweifel, dass die Bombardierung oder der Raketenbeschuss von Wohnvierteln, die wahllose Exekutierung oder Folterung von Gefangenen schon nach den allgemeinen Vorschriften des Menschenrechtsschutzes absolut verboten sind und eine strafrechtliche Ahndung vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag hätte nach sich ziehen müssen.<sup>24</sup> Selbst wenn Art. 4 Abs. 1 des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966 den Vertragsstaaten das Recht gibt, „im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist“, Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag außer Kraft setzen, so nimmt Abs. 2 des Artikels gerade jene Schutzrechte, um die es in diesem Konflikt geht, von dieser Notstandsregelung aus.<sup>25</sup> Die Verurteilung des Einsatzes schwerer Waffen durch die UN-Generalversammlung zielt auf deren oftmals unkontrollierbare Zerstörungskraft, die keinen Unterschied zwischen Kombattanten und Zivilisten macht. Sie richtet sich auch gegen die schon zum Standard gewordene „Abbuchung“ ziviler Opfer als sog. Kollateralschäden. Zu betonen bleibt allerdings, dass diese Verbote nicht nur für die Regierungstruppen, sondern ebenso für die Aufständischen als Kriegspartei gelten. Sie gleichfalls zu verurteilen, ist zwar eine ständige Forderung der russischen Delegation in der UNO, ist jedoch von den unter dem Namen „Freunde Syriens“ firmierenden Unterstützerstaaten der Aufständischen bislang verhindert worden.

### **Welche Einmischung ist erlaubt?**

Kann man Assad also vom Standpunkt des Völkerrechts keinen grundsätzlichen Vorwurf machen, dass er gegen die Aufständischen auch mit militärischer Gewalt in den genannten Grenzen vorgeht, so ist die nächste Frage, wer mit welchen Mitteln die Kriegsparteien unterstützen, d.h. sich einmischen darf. Allmählich unbestritten ist, dass vor allem die beiden arabischen Staaten Katar und Saudi-Arabien sowie die Türkei die Aufständischen finanziell unterstützen, damit diese sich Waffen etc. beschaffen und wohl auch Kämpfer, d.h. Söldner aus fremden Staaten, bezahlen können.<sup>26</sup> Zugegeben hat auch die Obama-Administration, dass sie mit Hilfe der CIA Aufgaben der Logistik und Kommunikation für die Aufständischen von der türkischen Grenze aus übernommen hat. Inwieweit sie auch Waffen liefert, ist unbekannt. Inzwischen greift die US-Luftwaffe Stellungen des IS in Syrien an. In Rojava hat sie von den

---

<sup>24</sup> Bisher sind nur Forderungen nach einer Einschaltung des Internationalen Strafgerichtshofes gegen Assad laut geworden. Die Tatsache, dass die unter dem Namen „Freunde Syriens“ zusammengeschlossenen Staaten bisher noch kein Strafverfahren gegen die Kriegsführung der Aufständischen gefordert haben, ist ein weiteres Zeichen für die Instrumentalisierung des Gerichtshofes für politische Ziele. Syrien hat zwar das Römische Statut unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert. Dennoch könnte der UN-Sicherheitsrat ein Verfahren gegen Assad über die Generalanwältin beim IStGH in Gang bringen.

<sup>25</sup> Syrien hat den Pakt 1969 ratifiziert, bisher aber nicht den Notstand ausgerufen.

<sup>26</sup> Am 2. April 2012 überwiesen nach SPIEGEL ONLINE die Staaten des Golf-Kooperationsrates 100 Mio. Dollar an die Freie Syrische Armee. Aus Großbritannien kamen 30 Mio. Dollar, Deutschlandfunk vom 10. August 2012. Über den Waffenschmuggel an die Aufständischen in Syrien informiert German-Foreign-Policy.Com vom 19. Juni 2012, „Schmuggelkontrolleure“.

Kurden einen Flugstützpunkt eingeräumt bekommen. Inwieweit darüber hinaus US-Bodentruppen in Syrien aktiv sind, ist bisher lediglich Gegenstand von Spekulationen

Eine neue und dramatische Wende nahm der Konflikt an, als bekannt wurde, dass in den Gefechten Giftgas eingesetzt wurde. Ziemlich schnell setzte sich die Überzeugung durch, dass diese tödlichen Gase nur vom Assad-Regime eingesetzt worden sein konnten, da, wie allgemein bekannt, das Regime über umfangreiche Lager von chemischen Waffen verfügte. Im Juni 2013 teilte die US-Administration mit, dass nun alle Zweifel an dem Einsatz der Giftgase beseitigt seien und damit die von Präsident Obama bezeichnete „Rote Linie“ überschritten sei. Der Präsident habe beschlossen, nunmehr die Opposition auch militärisch stärker zu unterstützen.<sup>27</sup> Seitdem gilt der Einsatz des Giftgases durch die Truppen Assads in der westlichen Öffentlichkeit trotz zahlreicher abweichender Indizien als bewiesen. Die minutiöse Auseinandersetzung des US-amerikanischen Journalisten Seymour Hersh mit den zur Verfügung stehenden Fakten und Informationen verschiedener Geheimdienste,<sup>28</sup> die zu dem eindeutigen Ergebnis kommt, dass die Giftgaseinsätze nicht aus den Lagern Assads stammen konnten, sondern über die Türkei mit der Al Nusra-Front nach Syrien gelangten, wird faktisch nicht zur Kenntnis genommen. Allerdings hat Obama seine Drohung, in einem derartigen Fall, auch militärisch gegen Assad vorzugehen, nicht wahrgemacht. Bestätigt wurden die Feststellungen von Hersh im Oktober 2015 durch die Erklärungen zweier Abgeordneter der CHP im türkischen Nationalparlament, dass sie aus einem staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren in Adana über Dokumente verfügen, die unzweifelhaft den Transport von Sarin aus der Türkei nach Syrien beweisen.<sup>29</sup>

Sicher ist zudem, dass Waffen mit Wissen der türkischen Regierung über die Grenze nach Syrien zu den Aufständischen gebracht werden. Die türkische Regierung nimmt nicht nur Flüchtlinge (derzeit über 2,5 Mio.<sup>30</sup>) in ihrem Grenzgebiet auf, sondern bietet den Aufständischen dort auch Zuflucht und Training sowie in Istanbul und Ankara ein Forum für ihre politische Darstellung und Werbung um Unterstützung. Inwieweit die CIA und andere Geheimdienste (der israelische Mossad z.B.) direkt in Syrien aktiv sind, lässt sich nur vermuten, es fehlen jedoch konkrete Anhaltspunkte.

Seit August 2012 verdichten sich die Nachrichten, dass Iran das Assad-Regime nicht nur ökonomisch, sondern auch mit der Entsendung von Elitetruppen und der Bombardierung von IS-Stellungen unterstützt.<sup>31</sup> Nach geltendem Völkerrecht ist eine Regierung befugt, einen anderen Staat um bewaffnete Hilfe zur Bekämpfung von Aufständischen zu bitten.<sup>32</sup> Zwar ist

---

<sup>27</sup> Vgl. Hamburger Morgenpost v. 14. Juni 2013.

<sup>28</sup> Hersh, Seymour M., *Whose Sarin?*, London Review of Books, v. 8. Dezember 2013, und *The Red Line and the Rat Line*, London Review of Books, v. 4. April 2014. Vgl. auch Leukefeld, Karin, *Einsatz von chemischen Waffen aus Libyen*, in: Junge Welt v. 11. August 2012, S. 7.

<sup>29</sup> Paech, Norman, *Sarin in Syrien*, in: Ossietzky 1 u. 2, 2016.

<sup>30</sup> Nach Angaben des UNHCR sind derzeit 2,733,044 Flüchtlinge in der Türkei registriert, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=224>.

<sup>31</sup> Vgl. FOCUS, v. 7. Dezember 2014.

<sup>32</sup> Das gleiche gilt für eine stillschweigende Billigung durch die syrische Regierung, wenn Iraner sich wirklich an den Kämpfen beteiligen, die iranische Regierung aber ein Hilfeersuchen ausdrücklich verneint.



eine derartige Einladung vielfach missbraucht worden, um eine völkerrechtswidrige Intervention zu legitimieren, wie die USA bei der Besetzung Grenadas 1981, die Sowjetunion bei ihrem Einmarsch 1979 in Afghanistan, und auch Frankreich hat sich bei seinen Einmischungen in Afrika verschiedentlich auf eine dubiose Einladung berufen. Davon bleibt jedoch grundsätzlich das Recht einer legalen Regierung unberührt, militärische Hilfe eines anderen Staates zu erbitten.

### **Russisch-syrischer Freundschaftsvertrag und türkische Drohungen.**

Der Vorwurf an Russland, Syrien nicht nur politisch im UN-Sicherheitsrat abzuschirmen, sondern auch mit Waffen zu versorgen und seit dem 30. September 2015 mit den syrischen Truppen gemeinsam gegen die Terrorgruppen zu kämpfen, ist völkerrechtlich ohne Grundlage. Zunächst können Russland und Syrien auf einen Freundschaftsvertrag vom 25. Oktober 1979 verweisen, der immer noch gültig ist. In ihm ist zwar keine militärische Beistandspflicht enthalten, wohl aber eine militärische Zusammenarbeit, die auch Waffenlieferungen einschließt. Zudem kann sich Russland für seinen aktiven militärischen Einsatz auf die Zustimmung aus Damaskus berufen, wo Assad al-Bashar immer noch als legaler Regierungschef von der UNO anerkannt wird. Zweifel an seiner Legitimität, wie sie von Marc Weller geltend gemacht werden, sind für diese Frage rechtlich ohne Bedeutung.<sup>33</sup>

Die Türkei hat jedoch in jüngster Zeit offen mit einer Intervention im Norden Syriens gedroht. Forderungen nach einer Intervention zugunsten der Aufständischen hatte es schon lange zuvor in den USA gegeben,<sup>34</sup> und die Botschafterin der USA bei der UNO Susan Rice (2008 – 2013) hatte die Möglichkeit einer Intervention ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats angedeutet, wenn dieser weiterhin durch das Veto der Russen und Chinesen blockiert werde.

Die Drohung Ankaras hat jedoch einen besonderen Hintergrund und hängt mit den im nördlichen Grenzgebiet lebenden Kurden zusammen. Diese standen seit Jahrzehnten in Opposition zu dem Assad-Regime, von dem sie diskriminiert wurden. Allerdings schlossen sie sich dem bewaffneten Kampf der „Freien Syrischen Armee“ nicht an. Schon im April 2011 verkündete die Regierung in Damaskus, nun allen Kurden die syrische Staatsbürgerschaft zu erteilen, die sie bis dahin vielen von ihnen verweigert hatte.<sup>35</sup> Im Juli 2012 dann überließ Damaskus den Kurden die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in ihrer Region, welche diese in sieben größeren Ortschaften übernahmen. Das war ein großer Schritt in die geforderte Selbstverwaltung und löste in Ankara sofort Ängste aus, dass nach dem Norden des Irak hier ein weiteres autonomes Gebiet entstehen könnte, welches den Autonomiebestrebungen im eigenen Land neuen Auftrieb geben würde. Außerdem befürchtet man, dass ein neues Rückzugsgebiet für die PKK entstehe. Angesichts der wieder aufgeflammt Kämpfe im Südosten des eigenen Landes, wo die Armee in den letzten Monaten einen Krieg

---

<sup>33</sup> Vgl. Weller, Mark, Striking ISIL: Aspects of the Law on the Use of Force, <https://www.asil.org/print/2475>, der die Zustimmung von Assad al-Bashar wegen mangelnder Legitimation nicht gelten lassen will.

<sup>34</sup> Vgl. etwa den republikanischen Senator John McCain am 5. März 2012 in einer Rede vor dem US-Senat.

<sup>35</sup> Vgl. Der Standard v. 7. April 2011, „Reform: Kurden erhalten Staatsbürgerschaft“.

gegen die kurdische Bevölkerung entfesselt hat,<sup>36</sup> ist diese Sorge nicht unbegründet. Sie reicht allerdings nicht aus, eine Intervention in den Norden Syriens zu rechtfertigen. Selbst die Drohung mit einer solchen Intervention ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta, der schon die Androhung von Gewalt verbietet, völkerrechtswidrig.

### **Kein Recht auf Intervention**

Dieses Verbot ist allerdings in der Gewöhnung an die permanenten Gewaltandrohungen gegen Iran untergegangen und fast schon in Vergessenheit geraten. Auch humanitäre Motive oder die vielbemühte „Responsibility to Protect“ reichen weder zur Legitimation einer Intervention noch ihrer Androhung aus.<sup>37</sup> Darauf hat schon der IGH in seinem Nikaragua-Urteil von 1986 mit eindeutigen Worten hingewiesen: „Die Vereinigten Staaten mögen ihre eigene Einschätzung hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte in Nicaragua haben, jedoch kann die Anwendung von Gewalt keine geeignete Methode sein, die Achtung der Menschenrechte zu überwachen oder zu sichern. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen (ist festzustellen), dass der Schutz der Menschenrechte, ein strikt humanitäres Ziel, unvereinbar ist mit der Verminung von Häfen, der Zerstörung von Öltraffinerien oder mit der Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung von Contras. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Argument, das von der Wahrung der Menschenrechte in Nicaragua hergeleitet wird, keine juristische Rechtfertigung für das Verhalten der Vereinigten Staaten liefern kann.“<sup>38</sup> Dieses Urteil – von der US-Administration nie richtig akzeptiert – hat die US-Außenministerin Clinton nicht davon abgehalten, mit ihrem türkischen Amtskollegen Davutoğlu über effektivere Maßnahmen zur besseren Unterstützung der Aufständischen und die Einrichtung einer Flugverbotszone à la Libyen zur schnelleren Beseitigung der Assad-Regierung zu beraten.<sup>39</sup> Beide werden um die völkerrechtlichen Probleme derartigen Handelns und die unveränderte Ablehnung der Russen und Chinesen wissen. Sie rechnen jedoch mit der Gefolgschaft der übrigen NATO-Staaten und mit der Erfahrung, dass selbst schwerste Kriegsverbrechen, wie sie mit dem Irakkrieg begangen wurden, keine Sanktionen auslösen werden.

Dies weiß auch die israelische Regierung aus Erfahrung mit der strafrechtlichen Folgenlosigkeit ihres letzten Gaza-Krieges. Dennoch ist auch ihr die hier eindeutige Rechtslage entgegenzuhalten, wenn sie auf die Ankündigung der syrischen Regierung, chemische Waffen gegen denjenigen einzusetzen, der Syrien angreife, mit einer Interventionsdrohung antwortet.<sup>40</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. die Strafanzeige gegen Erdogan u.a. wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beim Generalbundesanwalt, v. 27. Mai 2016, <http://www.mafdat.org.de/>.

<sup>37</sup> Claus Kress spricht in seinem Interview mit Genocide Alert am 15. Februar 2012 lediglich von einer „völkerrechtlichen Grauzone“.

<sup>38</sup> IGH ICJ Reports 1986, § 268, S. 135. Zur Untauglichkeit der „Responsibility to Protect“, eine militärische Intervention ohne völkerrechtliches Mandat zu begründen, vgl. Paech, Norman, Libyen und das Völkerrecht, in: International II/2012, S. 20 ff.

<sup>39</sup> Vgl. FAZ vom 13. August 2012, S. 2.

<sup>40</sup> Inzwischen wurde diese Androhung von der syrischen Regierung bestritten. Vgl. K. Leukefeld, „Einsatz von chemischen Waffen aus Libyen“, in: Junge Welt v. 11. August 2012, S. 7.

Abgesehen davon, dass der Einsatz von chemischen Waffen absolut verboten und auch nicht zur Verteidigung erlaubt ist, rechtfertigt dies in keinem Fall eine Intervention.

Aus der Diskussion um den Konflikt über die Urananreicherung durch Iran wissen wir, dass allein die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, in den Besitz von Massenvernichtungswaffen zu gelangen, keine präventive Intervention rechtfertigt, so sehr uns auch die israelische und US-amerikanische Regierung dieses Verbot vergessen machen möchten. Als die israelische Luftwaffe 1981 den von den Franzosen gebauten Atomreaktor Osirak in Tuwaitha nahe Bagdad zerstörte, verurteilte der UN-Sicherheitsrat diesen Angriff umgehend als schwere Verletzung des Völkerrechts.<sup>41</sup> In den Debatten im Frühjahr 2003 vor dem Irak-Krieg hat der UN-Sicherheitsrat noch einmal in seiner Resolution 1441 betont, dass es kein militärisches Interventionsrecht eines einzelnen Staates gegen die vermutete oder bewiesene Produktion von Massenvernichtungsmitteln durch einen dritten Staat gibt, auch wenn diese Aktivitäten gegen das Völkerrecht verstoßen. Die in der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA von 2002 verankerte und 2006 bestätigte Strategie der präventiven Selbstverteidigung ist mit dem Völkerrecht nicht vereinbar, darüber herrscht weitgehende Einigkeit.<sup>42</sup>

### **Das Recht auf kollektive Selbstverteidigung?**

Die USA können sich für ihre Kampfeinsätze in Syrien ebenso wenig auf ein Mandat des UN-Sicherheitsrats gem. Art. 42 UN-Charta wie auf Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta berufen. Obama hat mehrfach erklärt, dass er nicht mit Assad sprechen werde, um seine Zustimmung für die US-amerikanische Intervention zu erhalten. Insofern ist es abwegig, von einer mutmaßlichen Zustimmung Assads zu sprechen, da die Bekämpfung des IS doch offensichtlich auch in seinem Sinne sei. Die Angriffe auf Stellungen des IS in Syrien sind eine Verletzung der syrischen Souveränität und daher völkerrechtswidrig. Sie können auch nicht mit dem „Recht auf kollektive Selbstverteidigung, das heißt der Selbstverteidigung für einen anderen Angegriffenen, den die Satzung ausdrücklich vorsieht“,<sup>43</sup> gerechtfertigt werden. Gemeint ist der Irak, zu dessen Verteidigung mit militärischen Mitteln die USA von der Regierung in Bagdad ausdrücklich ersucht worden ist. Die Verteidigung des Iraks gibt zwar in begrenzten Fällen ein Recht der Verfolgung des Feindes auf benachbartes Territorium. Allerdings besteht dieses Recht zur Verletzung fremden Territoriums nur in grenznahen

---

<sup>41</sup> UNSR Res. 487, vom 19. Juni 1981.

<sup>42</sup> Vgl. Ipsen, K., Völkerrecht, 2004, § 39 Rz. 30.

<sup>43</sup> So Bothe, Michael, Gedeckt vom Völkerrecht, Interview mit Sandra Schulze, Deutschlandfunk v. 25. September 2014. Auch Kreß, Claus, Hilfe in der Not. Die Terroristen des „Islamischen Staats“ dürfen bekämpft werden – auf Einladung oder im Rahmen von Selbstverteidigung und humanitärer Intervention, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 8. Januar 2015, S. 6, neigt der Legitimierung der US-Intervention im Rahmen kollektiver Selbstverteidigung gem. Art. 51 UNO-Charta zu. Er muss sich dazu allerdings eine kaum der Realität entsprechenden „Verteidigungssituation“ konstruieren, wenn er schreibt: „Die Vereinigten Staaten leisten dem Irak auf dessen Ersuchen hin in Syrien gemeinsam mit einer Reihe von Koalitionspartnern militärischen Beistand gegen einen bewaffneten Angriff, den der „IS“ von syrischem Staatsgebiet aus gegen den Irak durchführt.“ Kreß äußert sich allerdings nicht zu der Konsequenz seiner Auffassung, dass dann auch die übrigen etwa 60 Staaten, die die USA zu ihren Koalitionspartnern im Irak zählen, und insbesondere die Türkei, unter dem Vorwand der „kollektiven Selbstverteidigung“ in Syrien einfallen könnten.

Gebieten und nicht in einem Ausmaß, wie es die USA im Kampf gegen den IS in Anspruch nehmen.

Wie man die Sache auch dreht und wendet, die ganze Konstruktion des Rechts auf Selbstverteidigung steht auf sehr wackeligen Füßen, selbst wenn heute allgemein anerkannt wird, dass es ein Verteidigungsrecht nicht nur gegen den Angriff von Staaten, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren gibt. Soweit sich die Staaten auf die Zustimmung der irakischen Regierung für ihr militärisches Eingreifen im Irak berufen können, ist dagegen nichts einzuwenden.<sup>44</sup> Nicht aber so für die Bombardierungen in Syrien, wo sich nur Russland auf die Zustimmung der syrischen Regierung berufen kann. Die Berufung auf das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung zugunsten eines Staates ist jedoch ohne Zustimmung des angegriffenen Staates nicht möglich.

### **Der „unwillige und unfähige“ Staat – eine neue Doktrin?**

Die USA haben zur Rechtfertigung ihres militärischen Einsatzes gegen den IS in Syrien einen Brief an den Generalsekretär der UNO gesandt, in dem sie mit einer neuen Doktrin aufwarten: „Staaten müssen in der Lage sein, in Übereinstimmung mit dem unveräußerlichen Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, wie es in Art. 51 UN-Charta steht, sich selbst in Situationen wie dieser, zu verteidigen, in denen die Regierung eines Staates, von dem die Bedrohung ausgeht, unwillig oder unfähig ist, die Benutzung ihres Territoriums für einen Angriff zu verhindern. Das Syrische Regime hat gezeigt, dass es nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese „safe havens“ wirksam zu bekämpfen.“<sup>45</sup> Diese Ansicht, auf die sich auch der Wissenschaftlich Dienst des deutschen Bundestages für den Einsatz der Tornado-Flugzeuge in Syrien stützt,<sup>46</sup> hat bereits weite Resonanz in der Literatur erhalten.<sup>47</sup> Sie ist schlicht ein

---

<sup>44</sup> Vgl. Schmidt-Radefeldt, Roman, Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen des Bundeswehreininsatzes im Irak; Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages, WD2 – 3000 – 243/214. August Pradetto hingegen beurteilt den Einsatz der Bundeswehr in Irak als verfassungswidrig und nicht völkerrechtskonform, in: DIE ZEITonline, v. 30. Januar 2015, „Dieser Einsatz ist gefährlich, falsch, illegal.“

<sup>45</sup> Die US-Botschafterin bei der UNO Samantha Power in einem Brief vom 23. September 2014 an VN-Generalsekretär Ban Ki-moon, <http://justsecurity.org/15436/war-powers-resolution-article-51-letters-force-syria-isil-khorasan-group/>; Vgl. Tzouvala, Ntina, TWAIL and the “Unwilling or Unable” Doctrine: Continuities and Ruptures, v. 17. März 2016, <https://www.asil.org/blogs/symposium-twail-perspectives-icl-ihl-and-intervention-twail-and-%E2%80%9Cunwilling-or-unable%E2%80%9D-doctrine>.

<sup>46</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, „Staatliche Selbstverteidigung gegen Terroristen“, WD2-3000-203/15, S. 12.

<sup>47</sup> Deeks, Ashley, “Unwilling or Unable: Toward a Normative Framework for Extra-Territorial Self-Defense”, Yearbook of International Law 52, 2012; Bethlehem, Daniel, Principles Relevant to the Scope of a State’s Right of Self-Defense against an Imminent or actual Armed attack by Nonstate Actors, in: The American Journal of International Law, Vol 106:000, 2012, S. 1 – 7; Weller, Marc, Striking ISIL: Aspects of the Law on the Use of Force, <https://www.asil.org/print/2475>; Lorca, Arnulf Becker, Rules for the “Global War on Terror”: Implying Consent and Presuming Conditions for Intervention, 45 New York University, Journal of International Law & Politics, 45, 2012, 39 ff.; Dawood, I. Ahmed, Weak States Against the “Unwilling or Unable” Doctrine of Self-Defense, Journal of International Law and International Relations, 9, 2013, S. 12 ff. . Kreß, Claus, The Fine Line Between Collective Self-Defence and Intervention by Invitation: Reflections on the Use of Force against ‚IS‘ in Syria, v. 17 Feb. 2015, <https://www.justsecurity.org/20118/clus-kreb-force-isil-syria/>.

weiterer Versuch, durch die Bildung neuen Völkergewohnheitsrechtes das strenge Gewaltverbot der UN-Charta aufzuweichen und den Staaten die militärische Intervention in fremden Staaten auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats zu ermöglichen. Es ist einsichtig, dass dieser Weg nur für die Staaten interessant ist, die über das militärische Potential verfügen, in schwächere Staaten einzufallen. Die Befürworter dieser neuen Doktrin kommen denn auch alle aus den Staaten des atlantischen Bündnisraumes.

Abgesehen davon aber, dass diese Position völkerrechtlich äußerst umstritten ist, da sie die Souveränität der Staaten aushöhlt, und noch nicht als eine gesicherte Doktrin gelten kann,<sup>48</sup> liegen auch die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor. Nicht Syrien ist unwillig, den IS zu bekämpfen, sondern die USA und mit ihnen die Verbündeten weigern sich, mit Präsident Assad überhaupt über die Bekämpfung des Terrors zu sprechen. Die syrische Regierung hat auf die Mitteilungen von Großbritannien und Australien gegenüber dem UN-Sicherheitsrat vom 8. und 9. September 2015, dass sie militärische Aktionen gegen den IS auf syrischem Territorium beginnen, mit einem Brief vom 21. September 2015<sup>49</sup> eindeutig erklärt, dass diese Aktivitäten gegen internationales Recht verstoßen und sie Eingriffe fremder Staaten in ihre Souveränität nicht dulden werde. Hingegen hat sie der russischen Regierung ihre Zustimmung zum gemeinsamen Kampf gegen den IS gegeben und damit eindeutig ihren Willen zur Abwehr bekundet. Dass sie bisher nicht in der Lage war, den IS zu besiegen, ist kaum eine Kritik, die Syrien alleine trifft, sondern richtet sich an alle Staaten, die den Kampf gegen den IS aufgenommen haben. Man kann auch nicht davon ausgehen, wie es mitunter jedoch getan wird,<sup>50</sup> dass die Bombardierung von IS-Stellungen im Interesse Syriens liege, und man deshalb von einer stillschweigenden Zustimmung ausgehen könne. Die USA haben ausreichend öffentlich und wiederholt verkündet, das Regime Assad beseitigen zu wollen, so dass sie sich nun kaum auf eine stillschweigende Zustimmung dieser Regierung berufen können, Bombardierungen im ganzen Land ohne Abstimmung mit Damaskus vornehmen zu können.

Die Berufung auf ein kollektives Selbstverteidigungsrecht zugunsten Syriens ist daher nicht möglich und scheidet auch für den deutschen Einsatz aus.

## **Ein Mandat des UN-Sicherheitsrats?**

---

<sup>48</sup> Vgl. Schwarz, Alexander, Die Terroranschläge in Frankreich – ein Fall für das Recht auf Selbstverteidigung?, <http://www.juwiss.de/83-2015/>; Heller, Kevin John, The Absence of Practice Supporting the „Unwilling or Unable“ Test, in: Opinio Juris, Blog Archive The Absence of Practice Supporting the ‚Unwilling or Unable‘ Test – Opinio Juris; Dawood, I. Ahmed, Defending Weak States Against the “Unwilling or Unable” Doctrine of self-Defense (Anm. 47); Tzouvala, Ntina, TWAIL and the “Unwilling and Unable” Doctrine of Self-Defence (Anm. 44).

<sup>49</sup> Brief des syrischen Botschafters an den Generalsekretär der UNO und den Präsidenten des UN-Sicherheitsrates v. 21. September 2015, DOC UNSR S/2015/719.

<sup>50</sup> So allerdings Kreß, C., The Fine Line Between Collective Self-Defence and Intervention by Invitation: Reflections on the Use of Force against ‚IS‘ in Syria, v. 17 Feb. 2015, <https://www.justsecurity.org/20118/clus-kreb-force-isil-syria/>.

Am 4. Dezember 2015 stimmte der deutsche Bundestag dem Antrag der Bundesregierung zum „Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS“ mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKEN<sup>51</sup> zu. Die Bundesregierung stützt den Einsatz des Militärs u.a. auf die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats 2170 (2014), 2199 (2014) und 2249 (2015). Allen drei Resolutionen sei die Feststellung gemeinsam, dass von der Terrororganisation IS eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht. In den Worten der Bundesregierung: Die Anschläge von Paris „sind ein Angriff auf Europa insgesamt, unsere Lebensart, unsere Kultur, unsere Werte. Die Anschläge, die Absage des Fußballspiels von Hannover, die Bilder aus Brüssel zeigen: die Bedrohung durch den islamistischen Terror ist in der Mitte Europas angekommen. Europa muss gegen diese Bedrohung zusammenstehen.“<sup>52</sup> Die Bundesregierung will damit nicht ein eigenes individuelles Verteidigungsrecht in Anspruch nehmen, sondern nur die Unterstützung für Frankreich als „Beistand unter Freunden“ betonen. Allen Resolutionen ist ebenfalls gemeinsam, dass sie zwar unter Berufung auf das Kapitel VII der UN-Charta ergangen sind, aber kein Mandat für militärische Zwangsmaßnahmen gem. Art 42 UN-Charta enthalten. Sie enthalten Maßnahmen zur Kontrolle und Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus, Einfrieren von Vermögenswerten, Waffenembargo, die Listung von Terroristen etc. Res. 2249 verlangt ausdrücklich, dass diejenigen, die für Terrorakte, die Verletzung des humanitären Völkerrechts oder die Verletzung und den Missbrauch von Menschenrechten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Das sind alles Maßnahmen im Rahmen des Art. 41, nirgends werden militärische Maßnahmen nach Art. 42 zur Verteidigung erwähnt.

Die Bundesregierung beruft sich jedoch vornehmlich auf den Wortlaut der Resolution 2249, in dem sie eine Ermächtigung für die Anwendung militärischer Gewalt als kollektive Selbstverteidigung zugunsten Frankreichs sieht. Resolution 2249 fordert in ihrem Absatz 5 alle Mitgliederstaaten, die die Mittel dazu haben, auf, „alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht... zu ergreifen, um auf dem Territorium, welches sich in Syrien und Irak unter der Kontrolle von ISIL, auch bekannt als Da'esh, befindet, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und zu koordinieren, um die terroristischen Anschläge insbesondere von ISIL zu verhindern und zu unterbinden... und den „safe haven“, den sie sich in bedeutenden Teile Iraks und Syriens eingerichtet haben, zu beseitigen (to eradicate).“ Dieses ist aber gerade dem Wortlaut nach keine Ermächtigung, militärische Mittel einzusetzen, da sie nirgends erwähnt werden. Auch diese Resolution beschränkt sich auf Maßnahmen, den Zustrom ausländischer Terroristen nach Irak und Syrien zu stoppen, die Finanzströme zu unterbinden und die vorangegangenen Resolutionen umzusetzen. Wie erwähnt, enthalten auch die Resolutionen 2170 (2014) und 2199 (2015) keine militärischen, sondern nur politische, ökonomische und polizeiliche Maßnahmen. Sie sind geradezu der Beweis, dass entgegen der Annahme der Bundesregierung, die Unterstützung Frankreichs in seinem Kampf gegen den Terror im eigenen Land nur mit den Mitteln der zivilen Kräfte von Polizei, Finanz- und

---

<sup>51</sup> Die Fraktion hat am 30. Mai 2016 Klage gegen die deutsche Bundesregierung und den Bundestag wegen des Einsatzes der Bundeswehr in Syrien vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben.

<sup>52</sup> Frank Walter Steinmeier, Ursula von der Leyen, Brief an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag v. 30. Nov. 2015, S. 2.

Grenzkontrollen etc. erfolgen darf. Die drei Resolutionen fordern und unterstützen zwar den Kampf und die Verteidigung gegen den IS, geben aber kein Mandat zum Einsatz von Militär.<sup>53</sup> Frankreich bleibt nach Lage des Rechts, will es dieses nicht brechen, nur die Alternative übrig, die Anschläge in Paris mit den Mitteln der Polizei und der nationalen Strafverfolgung zu bekämpfen.

Da die Schwäche ihrer Argumentation den Befürwortern des Militäreinsatzes im Bundestag durchaus bewusst war und sie sich der Unterstützung durch den UN-Sicherheitsrat für ihre Interventionspläne nicht sicher sein können, ist aus der CDU heraus der Vorschlag gemacht worden, derartige Auslandseinsätze der Bundeswehr nur mehr als Selbstverteidigung gegen den weltweiten Terror, der auch Deutschland unmittelbar bedrohe, nach Art. 87 a Abs. 2 GG<sup>54</sup> zu beurteilen: „Wenn man regelmäßig Art. 24 Abs. 2 GG<sup>55</sup> als Rechtsgrundlage heranzieht, führt das bei Nichtexistenz einer UN-Sicherheitsratsresolution dazu, dass wir entweder unsere Soldatinnen und Soldaten mit einer nicht tragfähigen Rechtsgrundlage entsenden und damit verfassungswidrig handeln oder den Einsatz nicht durchführen können.“<sup>56</sup> Das politische Manöver ist durchsichtig. Der Vorschlag, den der Fraktionsvorsitzende der CDU Volker Kauder unterstützt, soll den UN-Sicherheitsrat bei der Entscheidung über zukünftige Auslandseinsätze der Bundeswehr ausschalten, und sein Gewaltmonopol nach Art. 39/42 UN-Charta durchbrechen. Der Terror in der Welt, ob beim Nachbarn Frankreich oder in Asien wird als unmittelbare Drohung, ja als Angriff auf die Bundesrepublik interpretiert, um darauf auch ohne UNO-Mandat militärisch in einem Land intervenieren zu können.

Die Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Operation der USA und ihrer Verbündeten in Syrien zu betonen, ist trotz der begrenzten Hilfe für die bedrohten Kurden im Norden Syriens notwendig, um zu verhindern, dass derartige Interventionen als Beispiel auch für andere Staaten, hier die Türkei, akzeptiert werden. Schon jetzt wird versucht, aus dieser zwar rechtswidrigen, politisch aber geforderten und akzeptierten Interventionspraxis ein neues Völkergewohnheitsrecht für zukünftige Überfälle zu konstruieren. Aus der faktischen Duldung

---

<sup>53</sup> So allerdings der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags in seiner aktualisierten Studie „Staatliche Selbstverteidigung gegen Terroristen“, WD2-3000-203/15, S. 15, 21. Er sieht in der „unable and unwilling-Doktrin“ bereits eine gewohnheitsrechtliche Weiterentwicklung des Völkerrechts und nimmt dafür die Resolution 2249 (2015) des Sicherheitsrats zu Hilfe: „Die Resolution lässt sich in der Weise deuten, dass Staaten sich nunmehr auf ein Selbstverteidigungsrecht gegen ‚IS‘ berufen können, ohne dabei auf ein (weiteres) Zustimmungsrecht seitens der irakischen oder syrischen Regierung rekurren zu müssen.“

<sup>54</sup> Art. 87 a Abs. 2 GG: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“.

<sup>55</sup> Art. 24 Abs. 2 GG: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

<sup>56</sup> So der CDU-Bundestagsabgeordnete Hendrik Hoppenstedt in einem Brief an den Außenminister in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, „Nicht Moskau über Auslandseinsätze entscheiden zu lassen“, v. 8. Februar 2016, S. 4.

der Intervention – was bleibt Damaskus auch anderes übrig – darf keine Zustimmung konstruiert und damit eine Legitimation für eine spätere Intervention gegen Damaskus gefolgert werden. Diese droht insofern, als sich beide Staaten, die USA und die Türkei, in diesem Fall einig sind, die Regierung Assad zu stürzen und durch eine folgsamere zu ersetzen. Die Gefahr besteht zudem, dass die Türkei ihre wiederholt geäußerte Absicht mit einer derartigen Intervention realisieren könnte, im Norden Syriens eine sog. Pufferzone einzurichten, um die kurdischen Gebiete unter ihre direkte Kontrolle zu bringen. Aus dem öffentlichen Bewusstsein ist allerdings die UN-Charta und das Völkerrecht schon derart weitgehend eliminiert, dass der Zweck, die notwendige Bekämpfung der Terrororganisation IS und gleichzeitig das Assad-Regime zu beseitigen, nicht nur die völkerrechtswidrigen Mittel heiligt, sondern den Verstoß gegen die UN-Charta aus dem Blickfeld geraten lässt. Man biegt und streckt die völkerrechtlichen Standards nach den eigenen politischen Plänen und am Ende bleiben Syrien, seine geschundenen Menschen und das Völkerrecht auf der Strecke.

Fritz Edlinger (Hg.), *Der Nahe Osten brennt Zwischen Bürgerkrieg und Weltkrieg*, Promedia Verlag, Wien, S. 29 – 54.